



Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Fuldabrück

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück hat in ihrer Sitzung am 20.07.2023 folgende Vereinsförderrichtlinien beschlossen:

1. Allen eingetragenen Vereinen wird auf Antrag eine Pro-Kopf-Förderung gewährt, welche auf 8,00 € pro Mitglied unter 18 Jahren und 4,00 € pro Mitglied ab 18 Jahren festgesetzt wird. Die Förderung bezieht sich auf alle Mitglieder, auch auf jene, die ihren Wohnsitz nicht in Fuldabrück haben. Stichtag für die Festlegung der Anzahl der Mitglieder ist der 31.12. des Vorjahres.
2. Die Mindestförderung pro Verein beträgt bei Vereinen bis 25 Mitglieder 100,00 € / Jahr, bei Vereinen bis 50 Mitglieder 200,00 € / Jahr und bei Vereinen über 50 Mitglieder 400,00 € / Jahr.
3. Für die Unterhaltung max. eines vereinseigenen Kraftfahrzeugs erhalten Vereine einen Zuschuss von 200,00 € / Jahr.
4. Haben mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Vereines ihren Wohnsitz nicht in Fuldabrück, erfolgt eine Förderung nach Nr. 1 Satz 1 für die in Fuldabrück wohnenden Mitglieder.
5. Wirtschaftliche Vereine und Fördervereine sind von der Förderung ausgeschlossen.
6. Die Vereinsförderrichtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft, gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien vom 22.09.2006 außer Kraft.

Fuldabrück, 21.07.2023

Der Gemeindevorstand

gez.
Andreas Damm
Bürgermeister